

SATZUNG

der Fördergemeinschaft Oldenburger Pferdesport e. V.

§ 1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Reitverein führt den Namen "Fördergemeinschaft Oldenburger Pferdesport e. V.". Er wurde 1987 als Turniergemeinschaft Oldenburger Pferdewoche e.V. gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten – und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Förderung des sportlichen und Breitensportlichen Wettkampfs im Pferdesport.
8. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
9. Die Förderung des therapeutischen Reitens.
10. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
11. Die Förderung der kommunalen Sportentwicklungsplanung und deren Umsetzung.

12. Die Förderung der sozialen und gesundheitlichen Prävention durch das Pferd.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten der über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Tod

b. Kündigung, die unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende jeden Kalenderjahres zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

c. Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als 6 Monate nicht nachkommt.

d. Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen ist. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung Einspruch gegen den Ausschluß durch Einschreiben an den Vorstand einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entgeltlich entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Tierschutznormen zum Wohle des Sportpartners Pferd.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Kalenderjahr beschlossen. Beiträge juristischer Personen und sonstiger Vereinigungen sind bei deren Aufnahme in den Verein mit dem Vorstand zu vereinbaren. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis zum 1. April zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlung in gleich bleibenden Monatsraten gestatten, die im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Vereins oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen schriftlich

einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge die nicht in der mit der Ladung verschickten Tagesordnung benannt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen,
- g. Wahl der Rechnungsprüfer
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- i. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende und mindestens 18 Jahre alte Mitglied mit einer Stimme. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden durch einen Beauftragten vertreten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des Falles der Beschlussfassung über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden jedoch schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln.

8. Für Beschlüsse und Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer und

dem Jugendwart, der auch die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten wahrnimmt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in der Weise befugt, dass der Vorstand jeweils mit einem anderen

Vorstandsmitglied gemeinschaftlich handeln können.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit in ein anderes Vorstandsamt gewählt, ist in das freigewordene Vorstandsamt ein Nachfolger zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, sich durch Berufung von Mitgliedern des Vereins in den Vorstand selbst zu ergänzen. Der Vorstand ist befugt, bis zu fünf Personen als Berater ohne Stimmrecht für jeweils ein Jahr zu kooptieren. Verlängerungen sind möglich.

4. der Vorstand bleibt geschäftsfähig, solange er aus drei Mitgliedern besteht. Er bestimmt in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes gehören:

a. die Vorbereitung und jährliche Durchführung des Turniers während der Oldenburger Pferdewoche in der WEH – Oldenburg,

b. der Tätigkeitsbericht und die Vorlage der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,

c. die Vereinbarung der Mitgliedsbeiträge juristischer Personen und Vereinigungen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat

eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr zu wählende Rechnungsprüfer, die der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden und müssen in der mit der Ladung verschickten Tagesordnung genannt sein. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11. Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden.

2. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu unter Angabe der Tagesordnung einzuberufenen Mitgliederversammlung.

3. Der Auflösungsbeschluss kann gefasst werden, wenn bei der Abstimmung 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

5. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglied, das der Vorstand dazu bestimmt hat, als Liquidatoren.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Reiterverband Oldenburg e.V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Oldenburg, den 25. Februar 2016